

Benutzungsordnung der Stadt Heide für die „Museumsinsel Lüttenheid mit Klaus-Groth-Museum und Heider Heimatmuseum“

Die Ratsversammlung hat in Verbindung mit § 7 der Satzung der Stadt Heide für die „Museumsinsel Lüttenheid mit Klaus-Groth-Museum und Heider Heimatmuseum“ als Anlage zu dieser Satzung am 12.05.2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Überlassung des Ausstellungsraumes erfolgt grundsätzlich nur an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine oder sonstige Organisationen nur zu kulturellen, nichtkommerziellen Zwecken.

Die Überlassung für private Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten oder ähnliches ist ausgeschlossen.

Veranstaltungen mit überwiegend politischem Inhalt, insbesondere Wahlveranstaltungen von politischen Gruppierungen oder Einzelpersonen, sind jeweils 4 Monate vor aktuellen Wahlen nicht zulässig.

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Museumsleitung bzw. der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.

2. Benutzungsgenehmigung

Die Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragen. Hier wird dann auch endgültig über die Zulassung entschieden.

Der besonderen Erlaubnis bedürfen

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken, Speisen und Waren aller Art und
- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften.

Auf folgende Verpflichtungen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wird besonders hingewiesen:

- a) Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- b) Einhaltung des Sonn- und Feiertagsgesetzes
- c) Anmeldung von Musikveranstaltungen bei der GEMA
- d) Einholung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz.

Im übrigen ist darauf zu achten, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch Lärm oder laute Musik belästigt werden.

Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung verliert der/die Antragsteller/in jeglichen Anspruch auf eine nochmalige Benutzung des Veranstaltungsraumes.

3. Zustand und Pflege der Räumlichkeiten

Die Räume und das Inventar werden nach vorheriger Absprache durch die Museumsleitung bzw. durch eine von ihr beauftragte Person an den/die Benutzer/in übergeben und nach Veranstaltungsende absprachegemäß wieder übernommen.

Die Überlassung des Raumes gilt als ordnungsgemäß, wenn der/die Benutzer/in etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung bei der Museumsleitung anzeigt.

Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Im gesamten Hausbereich gilt absolutes Rauchverbot.

Innerhalb von 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die überlassenen Räume aufzuräumen und zu reinigen. Bei Samstagsveranstaltungen nach 18 Uhr ist die Reinigung bis spätestens 11.00 Uhr am Sonntag durchzuführen. Es müssen der Veranstaltungsraum, der Fußboden, das Treppenhaus sowie die Toiletten gereinigt werden.

4. Haftung

Jeder entstandene Schaden ist sofort der Museumsleitung zu melden.

Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung verursacht wurden, sind der Stadt Heide zu ersetzen. Die Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar.

Sie haften auch für Schäden, die durch Teilnehmer, Beauftragte oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Im übrigen ist der/die Antragsteller/in haftbar.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer oder Besucher ist eine Haftung der Stadt Heide ausgeschlossen.

5. Nutzungsentgelt

Die Stadt Heide erhebt für die Überlassung des Veranstaltungsraumes eine Nutzungsentschädigung als privatrechtliches Entgelt. Schuldner ist der/die Antragsteller/in.

Als Nutzungsentgelt werden erhoben:

- Grundbetrag je Nutzungstag 50,00 EUR

und zusätzlich für das Aufsichtspersonal außerhalb der Museumszeiten:

- 15,00 EUR / Std. bis 21:00 Uhr in der Woche
- 30,00 EUR / Std. ab 21:00 Uhr und am Wochenende

Die Kosten für den Baubetriebshof für Auf- und Abbaumaßnahmen sind von dem/der Veranstalter/in zu übernehmen.

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Ermäßigungen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Heide, den 27.05.2004

In Vertretung:
Gez. Frau Dr. Annegret Sonderkamp
(Erste Stadträtin)